



**COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION**

Brussels, 13 May 2013

9470/13

**Interinstitutional File:
2013/0074 (COD)**

**POLGEN 65
POLMAR 8
PESC 515
COSDP 426
AGRI 297
TRANS 224
JAI 369
ENV 390
PECHE 204
CODEC 1048
INST 230
PARLNAT 106**

COVER NOTE

from:	President of the German Bundesrat
date of receipt:	3 May 2013
to:	President of the Council of the European Union

Subject: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council establishing a framework for maritime spatial planning and integrated coastal management
[doc. 7510/13 POLGEN 39 POLMAR 1 PESC 296 COSDP 237 AGRI 179 TRANS 116 JAI 208 ENV 216 PECHE 102 CODEC 589 - COM(2013) 133 final]
- Opinion on the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality¹

Delegations will find attached the above-mentioned opinion.

¹ Translation(s) of the opinion may be available on the Interparliamentary EU Information Exchange site IPEX at the following address: <http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/search.do>

Der Präsident
des Bundesrates

An den
Präsidenten
des Rates der Europäischen Union
Herrn Eamon Gilmore
Rue de la Loi, 175
1048 Brüssel
Belgien

Berlin, 03.05.2013

Verfahren nach dem Protokoll (Nr. 2) zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonenmanagement
COM(2013) 133 final; Ratsdok. 7510/13**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 die aus der Anlage ersichtliche Subsidiaritätsstellungnahme beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonenmanagement
COM(2013) 133 final; Ratsdok. 7510/13

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der von der Kommission vorgelegte Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht im Einklang steht. Der EU stehen keine eigenen Kompetenzen auf dem Gebiet der Raumordnung zu. Entsprechend der allgemeinen Kompetenzverteilung in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 EUV liegt die Regelungszuständigkeit bei den Mitgliedstaaten. Der Bundesrat unterstreicht, dass der eigentliche Planungsprozess, entsprechend den Zuständigkeiten, den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben muss. Dies gilt insbesondere auch für die Prioritätensetzung und Lösungsfindung auf nationaler und regionaler Ebene.
2. Die EU begründet ihren Vorschlag mit Bereichen, für die nach Artikel 4 Absatz 2 EUV geteilte Zuständigkeiten bestehen. Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV darf die EU in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene hinreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Da die "Maritime Raumordnung" regelmäßig einer zwischenstaatlichen Abstimmung bedarf, räumt der Bundesrat der EU eine Zuständigkeitskompetenz in diesem Bereich ein, die sich jedoch auf die Formulierung eines prozeduralen Rahmens bzw. prozeduraler Standards beschränkt.

3. Auch wenn die Kommission aus ordnungspolitischen Gründen für einen Regelungsrahmen in den Bereichen "Maritime Raumordnung" und "Strategien zum Integrierten Küstenzonenmanagement" plädiert, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Regelungsdichte des Richtlinienvorschlags in relevanten Punkten weit über den prozeduralen Rahmen hinausgeht. Der Bundesrat hält die im Vorschlag enthaltenen spezifischen Mindestanforderungen für "Maritime Raumordnungspläne" und für "Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement" für deutlich zu detailliert und sieht darin einen Eingriff in das materielle, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und ihrer Untergliederungen fallende Raumordnungsrecht und damit eine Verletzung des Grundsatzes der Subsidiarität.
4. Weiterhin sieht der Bundesrat die Zugrundelegung des ökosystemorientierten Ansatzes für "Maritime Raumordnungspläne" und für "Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement" als klärungsbedürftig an. Die damit verbundene Vorabwägung bzw. Prioritätensetzung zugunsten der Ökologie geht weit über einen prozeduralen Rahmen hinaus. Der Bundesrat weist darauf hin, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 Absatz 4 EUV die Maßnahmen der EU, inhaltlich wie formal, nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen dürfen. Hieraus kann die Unzulässigkeit detaillierter inhaltlicher Vorgaben für die "Maritime Raumordnung" in den Mitgliedstaaten abgeleitet werden. Diese sind zur Erreichung des verfolgten Ziels, nämlich einer verfahrensmäßig auf denselben Grundlagen beruhenden und grenzübergreifend abgestimmten Raumordnung, nicht erforderlich.